

## Gesetz

zur Förderung der Wirtschaft von Groß-Berlin (West)  
Vom 7. März 1950

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel I

Bundesgarantie zur Sicherung des Warenbezugs  
aus Groß-Berlin (West)

## § 1

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Förderung des Warenbezugs aus Groß-Berlin (West) Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen bis zum Betrage von fünfzig Millionen Deutsche Mark nach Richtlinien zu übernehmen, die von der Bundesregierung erlassen werden.

## Artikel II

Bundesbürgschaft zur Sicherstellung der Finanzierung des  
Kraftwerks West der Berliner Elektrizitätswerke A.G.

## § 2

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, für den Kredit der Kreditanstalt für Wiederaufbau in Höhe von fünfzig Millionen Deutsche Mark an die Berliner Elektrizitätswerke A.G. zum Ausbau des Berliner Kraftwerks West eine Bürgschaft in der Weise zu übernehmen, daß die Bundesrepublik Deutschland in Höhe von 20 (zwanzig) vom Hundert für jeden ausgefallenen Teilbetrag bis zu einem Gesamthöchstbetrag von elf Millionen Deutsche Mark haftet.

## Artikel III

## Umsatzsteuervergünstigungen

## § 3

(1) Hat ein Unternehmer von einem Westberliner Unternehmer Gegenstände erworben, so ist er berechtigt, die Umsatzsteuer, die er für einen Voranmeldungszeitraum (Veranlagungszeitraum) schuldet, um drei vom Hundert des Betrages zu kürzen, den er im gleichen Zeitraum als Entgelt für diese Gegenstände bezahlt hat, wenn die Gegenstände in Groß-Berlin (West) hergestellt worden sind, aus Groß-Berlin (West) in das Bundesgebiet gelangt sind und das Entgelt in Groß-Berlin (West) gezahlt worden ist, diese Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein.

(2) Hat ein Westberliner Unternehmer es übernommen, in Groß-Berlin (West) hergestellte Gegenstände im Bundesgebiet zusammenzusetzen, einzubauen oder bei der Errichtung eines Werkes als Teile zu verwenden, so ist der auftraggebende Unternehmer berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um drei vom Hundert des Entgelts zu kürzen, das auf diese Gegenstände entfällt, wenn diese Gegenstände besonders berechnet worden sind und das Entgelt dafür in Groß-Berlin (West) gezahlt worden ist; die Voraussetzungen, daß die verwendeten Gegenstände in Groß-Berlin (West) hergestellt sind und das Entgelt dafür in Groß-Berlin (West) gezahlt worden ist, müssen buchmäßig nachgewiesen sein.

(3) Hat ein Unternehmer Werkleistungen, die in einer Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen bestehen, durch einen Westberliner Unternehmer in Groß-Berlin (West) ausführen lassen, so ist er berechtigt, die Umsatzsteuer, die er für einen Voranmeldungszeitraum (Veranlagungszeitraum) schuldet, um drei vom Hundert des Betrages zu kürzen, den er im gleichen Zeitraum als Werklohn für diese Leistungen gezahlt hat, wenn die Gegenstände in Groß-Berlin (West) bearbeitet oder verarbeitet worden sind, diese Gegenstände in das Bundesgebiet gelangt sind und das Entgelt in Groß-Berlin (West) gezahlt worden ist; diese Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein.

(4) Übersteigt der Kürzungsbetrag die für den Voranmeldungszeitraum (Veranlagungszeitraum) geschuldete Umsatzsteuer, so wird der Unterschiedsbetrag nach der Veranlagung durch Aufrechnung oder Zahlung ausgeglichen.

## § 4

- (1) Westberliner Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmer, der seinen Sitz in Groß-Berlin (West) hat;
2. eine in Groß-Berlin (West) gelegene Betriebsstätte eines Unternehmers, der seinen Sitz im Bundesgebiet hat.

(2) Als Herstellung im Sinne dieses Gesetzes ist jede Bearbeitung oder Verarbeitung im Sinne des § 12 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 23. Dezember 1938 (Reichsgesetzblatt I S. 1935) anzusehen.

(3) Eine Bearbeitung oder Verarbeitung durch einen Westberliner Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes liegt auch dann vor, wenn er sie durch einen anderen Westberliner Unternehmer ausführen läßt.

(4) Der buchmäßige Nachweis ist nur dann erbracht, wenn aus den im Bundesgebiet geführten Büchern hervorgehen:

1. die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände, die geliefert oder im Werklohn bearbeitet oder verarbeitet worden sind;
2. der Lieferer oder der Werkleistende;
3. der Tag der Herstellung oder der Werkleistung mit einem Hinweis auf die darüber ausgestellte Bescheinigung des Magistrats von Groß-Berlin (West) — Abteilung Wirtschaft —;
4. der Tag des Empfangs der Gegenstände im Bundesgebiet nebst Hinweis auf Frachtbrief, Postpaketabschnitt oder andere Belege;
5. die Höhe und der Tag der Zahlung des Entgelts mit einem Hinweis auf Zahlkartenabschnitt oder andere Belege.

Das Finanzamt ist berechtigt, einem steuerlich zuverlässigen Unternehmer zu gestatten, daß er den buchmäßigen Nachweis in anderer Weise erbringt.

## § 5

Körperschaften des öffentlichen Rechts stehen Vergünstigungen nach § 3 auch dann zu, wenn sie die Gegenstände nicht im Rahmen ihres Unternehmens erworben oder die Werkleistung nicht im Rahmen ihres Unternehmens vergeben haben.

## § 6

Die Vergünstigungen nach § 3 werden nicht gewährt für den Erwerb von Originalwerken der Plastik, Malerei und Graphik nicht mehr lebender Künstler, von Gebrauchsgütern, Antiquitäten, Briefmarken und den in § 7 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes genannten Gegenständen.

## Artikel IV

## Übergangs- und Schlußvorschriften

## § 7

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Vorbehaltlich einer Verlängerung dieses Gesetzes sind die Vorschriften des Artikels III auf Entgelte anzuwenden, die nach dem 28. Februar 1950 und vor dem 1. Januar 1952 gezahlt werden.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Bundesrates hiermit verkündet.

Bonn, den 7. März 1950.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

## Gesetz

über die Anerkennung als politisch, rassisch oder religiös  
Verfolgte

Vom 20. März 1950

Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat haben das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## § 1

(1) Jedem Verfolgten des nationalsozialistischen Regimes, der die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 erfüllt, verleiht der Magistrat von Groß-Berlin nach Maßgabe dieses Gesetzes die Anerkennung als politisch, rassisch oder religiös Verfolgter.

(2) Die Anerkennung sollen nur Personen erhalten, die ihren Wohnsitz in Groß-Berlin haben.

### § 2

Als politisch, rassisch oder religiös Verfolgte werden anerkannt:

1. Personen, die aus politischen, rassischen, religiösen oder ethischen Gründen zu irgendeiner Zeit an der Bekämpfung des Nationalsozialismus mitgewirkt oder ihm Widerstand geleistet haben und denen deshalb in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 mindestens 6 Monate die Freiheit entzogen wurde;
2. Personen, die — ohne der Freiheit beraubt gewesen zu sein — systematisch und fortgesetzt gegen den Nationalsozialismus zu irgendeiner Zeit Widerstand geleistet haben und dadurch nachweisbar in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 erhebliche gesundheitliche oder andere schwere Schäden erlitten haben;
3. Personen, die nach dem 30. Januar 1933 emigriert sind, sofern die Emigration nachweisbar erfolgte, um einer drohenden Verhaftung ihrer Person oder ihres Ehegatten oder ihrer Kinder zu entgehen;
4. alle Juden, im Sinne der Nürnberger Gesetze, die nachweisbar
  - a) um der Verhaftung oder Zwangsdeportierung aus rassischen Gründen zu entgehen mindestens 6 Monate illegal leben mußten, oder
  - b) aus rassischen Gründen mindestens 6 Monate der Freiheit beraubt waren, oder
  - c) mindestens 6 Monate zu besonders schweren Arbeiten eingesetzt waren und dadurch erhebliche gesundheitliche oder andere schwere Schäden davongetragen haben, oder
  - d) „Sternträger“ waren.
5. Mischlinge oder jüdisch Versippte im Sinne der Nürnberger Gesetze, die nachweisbar
  - a) aus rassischen Gründen mindestens 6 Monate der Freiheit beraubt waren, oder
  - b) von OT- oder Zwangsarbeitsaktionen betroffen und mindestens 6 Monate in besonderen Härtelagern unter haftähnlichen Bedingungen untergebracht waren, oder
  - c) um der Verhaftung, Zwangsdeportierung aus rassischen Gründen oder der Heranziehung zu OT- oder Zwangsarbeitsaktionen zu entgehen, mindestens 6 Monate illegal leben mußten;
6. die Ehegatten von Juden im Sinne der Ziffer 4, die bis zum Ende der Verfolgung in der Ehe ausgeharrt und alle menschlichen Verpflichtungen voll erfüllt haben;
7. die Ehegatten von Verfolgten im Sinne der Ziffer 1, wenn die Ehe während der ganzen Verfolgungszeit bestanden hat und alle menschlichen Verpflichtungen während eines mindestens drei Jahre währenden Freiheitsentzuges des Ehepartners voll erfüllt worden sind;
8. alle diejenigen, die aus politischen oder rassischen Gründen nachweisbar zwangsweise sterilisiert worden sind.

### § 3.

Als Hinterbliebener von Verfolgten im Sinne des § 2 kann anerkannt werden:

1. der Ehegatte des Verfolgten, der die Ehe während der Zeit der Verfolgung bis zum Tode des Verfolgten tatsächlich aufrechterhalten und ihm gegenüber alle menschlichen Verpflichtungen erfüllt hat. Dem Ehegatten ist der Lebensgefährte des Verfolgten gleichzustellen. Dies gilt insbesondere für solche Lebensgemeinschaften, denen die Eheschließung aus Gründen der Nürnberger Gesetze verboten war.
2. Vollwaisen, wenn sie während der Verfolgung mit dem verfolgten Elternteil in ständiger Familiengemeinschaft gelebt und ihm gegenüber alle menschlichen Verpflichtungen erfüllt haben. Die Anerkennung erlischt mit dem Eintritt der Volljährigkeit.
3. Eltern eines unverheirateten Verfolgten, die mit ihm in ständiger Familiengemeinschaft gelebt und ihm gegenüber alle menschlichen Verpflichtungen erfüllt und unter den Verfolgungen gelitten haben.

### § 4

(1) Als Freiheitsentzug im Sinne des Gesetzes gilt auch, sofern die Maßnahme aus Gründen des § 2 erfolgte:

- a) Verbringung in besondere Härtelager unter haftähnlichen Bedingungen,
- b) Einreihung in ein Strafbataillon.

(2) Ein Freiheitsentzug von weniger als 6 Monaten rechtfertigt eine Anerkennung nur dann, wenn die Betroffenen

- a) erhebliche gesundheitliche Schäden erlitten haben, oder
- b) nach gelungener Flucht bis zur Befreiung durch die Alliierten illegal gelebt haben, oder
- c) durch die Alliierten vorzeitig aus der Haft befreit worden sind.

### § 5

In besonders gelagerten Grenz- und Härtefällen kann die Schiedsstelle in einziger Instanz aus Billigkeitsgründen eine Anerkennung verleihen.

### § 6

Von der Anerkennung sind ausgeschlossen

1. Ehemalige Mitglieder oder Anwärter der NSDAP oder ihrer Gliederungen, offen erklärte Anhänger, Förderer oder Nutznießer des Nationalsozialismus oder Militarismus,
2. Personen, die Beihilfe zur Bestrafung oder Verfolgung des durch dieses Gesetz begünstigten Personenkreises während der nationalsozialistischen Herrschaft geleistet haben,
3. Personen, die nach der Verfolgung durch den Nationalsozialismus in einer Weise straffällig geworden sind, die eine Anerkennung als nicht tragbar erscheinen läßt,
4. Personen, deren Verfolgung durch den Nationalsozialismus nur auf einer Gelegenheitstat beruht,
5. Personen, deren Handlungsweise anderen als ideellen Motiven entsprach,
6. Personen, die nach der Verfolgung innerhalb der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 ihrer Gesinnung die Treue nicht bewahrten.

### § 7

(1) Eine Anerkennung kann jederzeit zurückgenommen werden, wenn der Anerkannte

- a) durch Vorspiegelung falscher oder Unterdrückung wahrer Tatsachen die Anerkennung erwirkt hat oder
- b) Handlungen begeht, die eine Anerkennung nicht mehr als tragbar erscheinen lassen.

(2) Vor der Zurücknahme ist dem Anerkannten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### § 8

Die Anerkennung verleiht der Magistrat.

Die im Rahmen dieses Gesetzes tätigen Dienststellen des Magistrats und der Bezirksämter sind befugt, eidesstattliche Versicherungen entgegenzunehmen.

### § 9

(1) Gegen die Entscheidung des Magistrats ist die Beschwerde sowohl vom Antragsteller als auch vom zuständigen Wohnbezirksamt an die Schiedsstelle zulässig. Die Beschwerde muß innerhalb von zwei Wochen seit dem Tage der Zustellung der Entscheidung eingelegt werden.

(2) Die Schiedsstelle entscheidet in öffentlicher Sitzung in einer Besetzung von drei ehrenamtlichen Mitgliedern aus den Kreisen der anerkannten Verfolgten und zwei Vertretern des Magistrats.

(3) Die Mitglieder der Schiedsstelle werden vom Magistrat berufen und vereidigt. Den Vorsitz führt ein Vertreter des Magistrats.

(4) Der Antragsteller und der Magistrat sind zur mündlichen Verhandlung zu laden. Im übrigen bestimmt die Schiedsstelle die Geschäftsordnung selbst.

(5) Gegen die Entscheidung der Schiedsstelle ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

## § 10

(1) Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verliehene Anerkennung bleibt bis zu einer Entscheidung über die Anerkennung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes wirksam.

(2) Neue Anerkennungen auf Grund dieses Gesetzes begründen als solche noch keine Entschädigungsansprüche oder sonstige finanzielle Vergünstigungen.

## § 11

Der Magistrat kann Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.

Berlin, den 20. März 1950.

Magistrat von Groß-Berlin

Dr. Reuter

Oberbürgermeister

Dr. Lüders

Stadtrat

## Gesetz

## über Preisregelung (Preisgesetz)

Vom 22. März 1950

Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat haben das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## § 1

Die Preispolitik in Groß-Berlin wird durch den Magistrat im Benehmen mit dem Preisausschuß (§ 5) bestimmt.

## § 2

Der Magistrat ist gehalten, folgende preispolitischen Grundsätze zu beachten:

1. Ziel der Preisneuordnung sind volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise unter Berücksichtigung der sozialen Erfordernisse.
2. Der freien Preisbildung ist vor der behördlichen Regelung der Preise der Vorzug zu geben.
3. Die Preise und Entgelte für lebenswichtige Güter und Leistungen können behördlich geregelt werden, insbesondere die Preise für Hauptnahrungsmittel und die Rohstoffe, die eine wesentliche Grundlage für die gewerbliche und landwirtschaftliche Gütererzeugung bilden, sowie die Grundstückspreise, die Mieten und Verkehrstarife.
4. Behördlich festgesetzte oder nach behördlichen Vorschriften gebildete Preise sollen Höchstpreise sein; ihre Unterschreitung ist zulässig, damit der Leistungswettbewerb nicht gehindert wird. Grundlage der Preisbemessung sollen die Normalkosten eines wirtschaftlich geführten Betriebes sein.
5. Bilden sich wirtschaftliche Monopole oder Organisationen mit monopolartigen Wirkungen auf die Preise, so sollen sie beseitigt oder der Aufsicht des Magistrats unterstellt werden.
6. Bewirtschaftete Waren bleiben grundsätzlich preisgebunden. Die Preise nichtbewirtschafteter Waren sind unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes grundsätzlich freizugeben; sie können gebunden werden, wenn die Sicherung der Lebenshaltung der niedrigeren Einkommenschichten es erfordert.
7. Alle Preise — auch die freigegebenen — sind behördlich zu überwachen.

## § 3

(1) Der Magistrat kann Anordnungen und Verfügungen erlassen, durch die Preise, Entgelte und Gebühren für Waren und Leistungen jeder Art, ausgenommen Löhne und Gehälter, festgesetzt oder genehmigt werden, oder durch die der Preisstand aufrechterhalten werden soll.

(2) Der Magistrat kann Preise und Entgelte aus der amtlichen Preisbildung freigeben.

(3) Dem Magistrat obliegt die Preisüberwachung.

(4) Die dem Magistrat nach Absatz (1) bis (3) zustehenden Befugnisse werden, soweit der Magistrat sie sich nicht vorbehält, durch das Preisamt ausgeübt; sie können teilweise auch auf eine oder mehrere Abteilungen des Magistrats übertragen werden.

## § 4

(1) Die Verwaltungsbehörden, denen Befugnisse nach Maßgabe des § 3 Abs. (4) zustehen, sind berechtigt, Auskunft auf Grund der Verordnung über die Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 723) zu verlangen.

(2) Die Behörden und Gerichte leisten den in Absatz (1) bezeichneten Behörden Amts- und Rechtshilfe.

## § 5

(1) Als Beirat wird dem Preisamt für die Durchführung dieses Gesetzes ein Ausschuß beigeordnet, der aus elf Mitgliedern und elf stellvertretenden Mitgliedern besteht. Er setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der Industrie, des Großhandels, des Einzelhandels, des Handwerks und der Landwirtschaft (Gartenbau), fünf Vertretern der Gewerkschaften und einem Vertreter der Wirtschaftswissenschaft. Die Vertreter der Industrie, des Handels, des Handwerks und der Landwirtschaft werden von den Kammern, bis zu deren Bildung von der Abteilung Wirtschaft des Magistrats bzw. der Vertreter der Landwirtschaft von der Abteilung Ernährung des Magistrats im Benehmen mit den bestehenden Spitzenorganisationen der Wirtschaft vorgeschlagen. Die Vertreter der Gewerkschaften werden von der unabhängigen Gewerkschafts-Organisation (UGO) vorgeschlagen. Alle Mitglieder des Ausschusses werden vom Oberbürgermeister berufen. Der Ausschuß kann Sachverständige zu seinen Beratungen hinzuziehen.

(2) Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Das Preisamt hat dem Ausschuß jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

## § 6

Anordnungen und Verfügungen, die auf Grund dieses Gesetzes ergehen, können Bedingungen und Auflagen enthalten.

## § 7

Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen und Verfügungen sowie gegen die bisherigen Preisvorschriften werden nach der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften in der Fassung vom 26. Oktober 1944 (RGBl. I S. 261) bestraft.

## § 8

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

- a) Das Gesetz zur Durchführung des Vierjahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I S. 927).
- b) Die Verordnung über die Errichtung eines Preisamtes vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122).
- c) Die Verordnung gegen Preistreiberei vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122).
- d) Die Merksätze für die Bildung der Kostenpreise von Herstellern vom 27. November 1945 (VOBl. 1946 S. 26).
- e) Die Merksätze über die Preisbildung für das Handwerk vom 27. November 1945 (VOBl. 1946 S. 25).
- f) Die Erste Durchführungs-Anordnung vom 4. Juni 1946 zur Verordnung gegen Preistreiberei (VOBl. S. 198).

## § 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 22. März 1950.

Magistrat von Groß-Berlin

Dr. Reuter

Oberbürgermeister

## Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung des Gnadenrechts für den Bereich der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte vom 17. September 1949.

Vom 27. März 1950

Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat haben das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## § 1

In § 5 Satz 2 des Gesetzes über die Ausübung des Gnadenrechts für den Bereich der Zuständigkeit der ordentlichen